



IN DIESER AUSGABE

1. Steuersachverhalte zum Jahresende
2. Die fällige Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer

1

Steuersachverhalte zum Jahresende

Für Privatpersonen und MwSt.-Subjekte

Im Folgenden geben wir einen Überblick über einige Steuersachverhalte, welche im Jahre 2017 möglicherweise noch zu einer Steuerersparnis führen und somit für die steuerliche Planung zum Jahresende von Interesse sein könnten. Wir schicken voraus, dass die folgenden Informationen mit Bezug zu den in diesem Moment geltenden steuerlichen Bestimmungen erteilt werden und daher gegebenenfalls nachfolgende Änderungen, oder der Aufschieb von steuerlichen Bestimmungen, berücksichtigt werden müssen.

Die Steuerbegünstigung auf Umbauarbeiten bei Beherbergungsstrukturen

Die Steuerbegünstigung zu Gunsten von Beherbergungsstrukturen, welche bereits mit Dekret Nr. 83/2014 eingeführt wurde, wurde auf die Jahre 2017 und 2018 ausgedehnt. Die Begünstigung in Höhe von 65% wurde auch auf die Strukturen „Urlaub auf dem Bauernhof“ ausgedehnt und findet auch nur dann Anwendung, sofern die Eingriffe auch in Form von baulichen Widergewinnungsmaßnahmen, von Erdbebensicherung von energetischen Sanierungen oder von Möbelankauf erfolgen. Insbesondere kann die Maßnahme auch auf den Ankauf von Möbel angewandt werden und von Einrichtungskomponenten, welche ausschließlich für Beherbergungsstrukturen bestimmt sind, unter der Bedingung dass der

Begünstigte die angekauften Güter nicht an Dritte weiterveräußert und nicht betriebsfremden Zwecken zuführt.

Das Steuerguthaben kann in zwei jährlichen Quoten über das Modell F24 verrechnet werden.

Die Verlängerung der Erhöhung der Abschreibungen um 40 Prozent und die zusätzliche der Erhöhung für Güter von hohem technologischem Wert

Die Möglichkeit, den Abschreibesatz für steuerliche Zwecke und die Leasingraten für Investitionen in neue betriebliche Güter, sowie in ausschließlich als betriebliche Güter für die Tätigkeit des Unternehmens genutzte Fahrzeuge um 40 Prozent zu erhöhen, wurde in Bezug auf alle Operationen, welche innerhalb vom 31. Dezember 2017 durchgeführt werden, verlängert, wobei die Übergabe dieser innerhalb des 30. Juni 2018 erfolgen kann (innerhalb vom 30. September 2018 im Falle von Gütern mit hohem technologischen Wert), sofern sich die Investitionen auf Aufträge beziehen, welche vom Lieferanten innerhalb vom 31. Dezember 2017 angenommen werden und sofern innerhalb dieser Frist Anzahlungen in Höhe von mindestens 20 Prozent des Gesamtbetrages geleistet werden.

In Bezug auf die Fahrzeuge und auf andere Transportmittel steht die Steuerbegünstigung unter der Voraussetzung zu, dass diese ausschließlich für die Zwecke der Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens genutzt werden (somit sind Personenkraftwagen ausgeschlossen, deren Kosten nicht zur Gänze absetzbar sind und die Fahrzeuge, welche Beschäftigten für betriebliche und private Zwecke zur Verfügung gestellt werden).

Wie bereits in der Vergangenheit sieht diese Steuerbegünstigung die Möglichkeit vor, die anrechenbaren Abschreibesätzen und die absetzbaren Leasingraten um 40 Prozent zu erhöhen, wobei sich diese Begünstigung auf neu angekaufte Investitionsgüter bezieht, welche einen Abschreibesatz von mindestens 6,5 Prozent aufweisen, mit Ausschluss der Gebäude und Bauten, sowie der in der folgenden Übersicht angeführten Güter.

Gruppe V	Lebensmittel-industrie	Kategorie 19 – Abfüllen von Mineralwasser	Leitungen	8,0%
Gruppe XVII	Energiebereich bezogen auf Strom, Gas und Wasser	Kategorie 2/b – Produktion und Verteilung von Erdgas	Urbanes Verteilernetz	8,0%
			Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Produktionssitzen	10,0%
		Kategorie 4/b – Thermalanlagen, Hydrothermalanlagen	Hauptleitungen zwecks Überwindung von großen Entfernungen von den Produktionssitzen	12,0%
			Leitungen	8,0%
Gruppe	Transport- und	Kategorie 4 und 5 – Eisen-	Bewegliche Teile von Eisen-	7,5%

XVIII	Telekommunikationsbereich	bahnen, wobei die Betreibung vom Schienennetz zu Gunsten Dritter miteingeschlossen ist, die Führung von Schlafwägen und Zugrestaurants. Städtische und überstädtische Bahnen, Stadtbahnen, Seilbahnen, Schlittenbahnen und Aufzüge	bahnen und Stadtbahnen (Motoren sind ausgenommen)	
		Kategorie 1, 2 und 3 – Flugverkehr, Schifffahrt, Lagunentransport	Flugzeuge mitsamt der Ausstattung (mit eingeschlossen der Motor und Sicherheitseinrichtungen)	12,0%

Die gegenständliche Steuerbegünstigung besteht in der ausschließlich steuerlichen Anrechenbarkeit der entsprechend höheren Abschreibungen bzw. Leasingraten. Für die neu angekauften Investitionsgüter bleibt die zivilrechtliche Abschreibung somit unberührt; daher wird die höhere steuerliche Anrechnung nicht in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen, sondern besteht lediglich in einer Verminderung in der Übersicht RF, RG oder RE der Einkommenssteuererklärung Modell UNICO.

Für die betrieblichen Güter von hohem technologischem Wert (welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützen und im Anhang A des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind) wurde eine neue Steuerbegünstigung vorgesehen, wobei der Ankaufswert um 150 Prozent erhöht werden kann, sodass 250 Prozent des Ankaufswertes für steuerliche Zwecke abgeschrieben werden können. Die Subjekte, welche die Begünstigung der erhöhten Abschreibung für Güter von hohem technologischem Wert in Anspruch nehmen und welche in immaterielle Güter investieren (die im Anhang B des Finanzgesetzes 2017 angeführt sind, wobei es sich auch um Software handelt, welche den technologischen Übergang zur Industrie 4.0 unterstützt), haben die Möglichkeit, die Abschreibung mit einer Erhöhung von 40 Prozent geltend zu machen. Die Anhänge A und B des Finanzgesetzes 2017 sind unter dem folgenden Link abrufbar: <http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2016/12/21/16G00242/sq.com>.

Damit die Erhöhung des Anschaffungswertes von materiellen Gütern (Erhöhung von 150 Prozent) und von immateriellen Gütern (Erhöhung 40 Prozent) angewandt werden kann, muss das Unternehmen eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters gemäß D.P.R. 445/2000 vorweisen oder beim Kauf von Gütern zum Einzelpreis von mehr als Euro 500.000,00, ein technisches Gutachten erstellen, welches von einem Ingenieur oder von einem Fachingenieur beeidigt sein muss, der in den entsprechenden Berufsalben eingetragen ist, oder welches von einer Körperschaft, die entsprechend anerkannt ist, ausgearbeitet wurde. In diesem Gutachten muss bestätigt werden, dass das Investitionsgut die technischen Merkmale aufweist, welche in den zuvor genannten Anhängen zum Finanzgesetz gefordert werden und dass dieses in den Produktionsprozess oder in das Liefersystem eingebunden ist (somit muss das Investitionsgut effektiv Teil der Wertschöpfungskette des Unternehmens werden).

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei eine im Jahre 2017 getätigte Investition den früheren Beginn der Abschreibung dieser zur Folge hat.

Das Steuerguthaben für Ausgaben für die Zwecke der Forschung und Entwicklung

Um ein weiteres Jahr, und somit bis zum 31. Dezember 2020, wurde der Zeitraum verlängert, innerhalb welchem Unternehmen Investitionen in den Bereich Forschung und Entwicklung tätigen müssen, damit das hierfür vorgesehene Steuerguthaben in Anspruch genommen werden kann. Ab dem Jahr 2017 wurde die Höhe des Steuerguthabens von 25 Prozent auf 50 Prozent erhöht.

Das Steuerguthaben kann von im Inland ansässigen Unternehmen und auch von Betriebsstätten von nicht ansässigen Unternehmen innerhalb des Staatsgebietes genutzt werden, wenn Verträge mit inländischen Unternehmen oder mit Unternehmen abgeschlossen wurden, welche in anderen EU-Staaten, im Europäischen Wirtschaftsraum oder in Staaten ansässig sind, mit denen eine Vereinbarung zum Informationsaustausch gemäß den Doppelbesteuerungsabkommen besteht ,oder dort über eine Betriebsstätte verfügen.

Der maximale Betrag für das Steuerguthaben pro begünstigten Steuerzahler wurde von 5 Millionen auf 20 Millionen Euro erhöht.

Dabei werden die Ausgaben für die Anstellung von Beschäftigten berücksichtigt, welche im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt werden, wobei es nicht mehr notwendig ist, dass es sich um sogenannte „hochqualifizierte Beschäftigte“ handelt.

Das Steuerguthaben kann ausschließlich mittels Verrechnung ab dem Steuerjahr genutzt werden, das auf die Steuerperiode folgt, in der die Ausgaben für Forschung und Entwicklung getätigt wurden.

In der folgenden Aufstellung werden die Informationen zu dieser Steuerbegünstigung zusammengefasst:

Zustehendes Steuerguthaben	Art der Ausgaben
50 Prozent des Zuwachses der Ausgaben (berechnet mit Bezug auf den Durchschnitt des vorherigen Dreijahreszeitraumes)	Instrumente und Ausstattung von Labors, Ausgaben spezielle technische und industrielle Einrichtungen
50 Prozent des Zuwachses der Ausgaben (berechnet mit Bezug auf den Durchschnitt des vorherigen Dreijahreszeitraumes)	Beschäftigte, welche im Bereich Forschung und Entwicklung eingesetzt werden

Die Verlängerung der Begünstigung „Sabatini-ter“ für neue Investitionen

Die Begünstigung „Sabatini-ter“ sieht einen Beitrag in Bezug auf die erhaltenen Finanzierungen für Investitionen vor, welche in neue Maschinen, Anlagen und in neue Betriebsausstattung von kleinen und mittleren Unternehmen getätigt werden, wobei dieser Beitrag in Höhe von 2,75 Prozent pro Jahr auf eine fünfjährige Finanzierung berechnet wird. Diese Begünstigung wurde für zwei Jahre verlängert und somit bis zum 31. Dezember 2018. Um einen Übergang herkömmlicher Produktionssysteme auf eine technologisch fortgeschrittene Produktion zu fördern, werden technologische Investitionen gefördert, wobei dies Investitionen in Big-Data, Cloud Computing, Ultra-Breitband-Technologien, Cybersecurity, fortgeschrittene Robotik und Mechatronik, erweiterte Realität, Produktion 4D, Radio Frequency Identification miteinschließt; für diese Investitionen wird der staatliche Beitrag sogar um 30 Prozent erhöht.

Der Antrag für die Gewährung dieses Beitrages kann ab dem 2. Januar 2017 gestellt werden, wobei hierzu ausschließlich das Formblatt, welches im Abschnitt „beni strumentali – Sabatini“ auf der Homepage des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung: www.mise.gov.it verfügbar ist, verwendet werden darf. Wird das Antragsformular, welches auf der Homepage des Ministeriums verfügbar ist, nicht verwendet, oder werden unvollständige Erklärungen unterschrieben oder fehlen die geforderten Dokumente und Informationen, so stellt dies einen Ausschlussgrund für den gestellten Antrag dar und somit steht der Beitrag nicht zu. Das Unternehmen kann einem Dritten eine Spezialvollmacht für die digitale Unterzeichnung des Antrags für diese Begünstigung erteilen. Der Antrag kann dann vom Bevollmächtigten über die eigene PEC-Adresse übermittelt werden. Der Versand mittels PEC-Mail kann nur ein einziges Ansuchen beinhalten. Es ist trotzdem vorgeschrieben, dass das Unternehmen im Antrag seine PEC-Adresse anführt, welche bei der Handelskammer hinterlegt ist. Jede Korrespondenz von Seiten des Ministeriums wird nämlich an diese PEC-Adresse übermittelt. Wir informieren darüber, dass jene Subjekte, welche zu einer „Sabbatini – ter“ Begünstigung zugelassen werden, automatisch das Anrecht haben, auf den staatlichen Garantiefond zuzugreifen, was die Finanzierung eines Investitionsvorhabens erleichtert.

Wir machen darauf aufmerksam, dass die „Sabbatini – ter“ Begünstigung mit den um 40% erhöhten Abschreibungen (und auch mit den um 150% erhöhten Abschreibungen) kumulierbar sind und dass diese Förderung auch mit öffentlichen Beiträgen kombiniert werden kann, sofern letztere zustehen.

Die Vernichtung von unverkäuflichen Artikeln des Warenlagers oder der Abverkauf von unbenutzbaren Waren und die daraus resultierende Absetzbarkeit der entsprechenden Kosten (Differenz zwischen dem Warenlager am Anfang des Geschäftsjahres und am Ende dieses) noch im Jahre 2017

Im Laufe der Tätigkeit von Unternehmen kann es notwendig sein, dass betriebliche Güter oder Waren vernichtet werden müssen oder der Verkauf von nicht mehr verwendbaren Gütern gemacht werden muss. Im Zuge der Bilanzerstellung müssen auf jeden Fall solche Güter und Waren laut den gängigen Vorschriften, welche die Bilanzerstellung regeln,

abgewertet werden; somit macht es Sinn, bereits jetzt zu überprüfen, ob im Warenlager unverkäufliche oder unbenutzbare Güter vorhanden sind und den einfachsten Weg zur Beseitigung dieser anzuwenden, damit der steuerliche Effekt des Abzugs dieser Verminderung greift.

Die nicht verwertbaren Waren des Warenlagers können auf mehrere Arten vernichtet werden: Die direkte Vernichtung durch das Unternehmen selbst (indem das Unternehmen die Vernichtung vornimmt), die indirekte Vernichtung (das Unternehmen verkauft die Menge dieser unbrauchbaren Waren an Dritte oder beauftragt Dritte mit der Vernichtung dieser, und die Vernichtung auf Anordnung (diese wird auf Anordnung einer öffentlichen Behörde durchgeführt).

Jeder der vorher genannten Möglichkeiten setzt die Einhaltung von bestimmten Formalitäten voraus, wobei wir Sie diesbezüglich ersuchen, sich an unseren zuständigen Berater zu wenden, aber allen ist gemeinsam, dass sie eine Verringerung des Wertes des Warenlagers zum Ende des Geschäftsjahres bewirken und dass diese Verminderung auch steuerliche Relevanz hat (wo eine reine Abwertung steuerliche nicht abzugsfähig ist).

Bei dieser Gelegenheit informieren wir Sie darüber, dass die einzuhaltenden Formalitäten für die unentgeltliche Abtretung von Waren an öffentliche Ämter, an anerkannte Vereinigungen oder Stiftungen, welche ausschließlich wohltätige Zwecke im Bereich des Sozialen, der Bildung und der wissenschaftlichen Forschung verfolgen oder an ONLUS, leicht abgeändert wurden (im Sinne dass das Limit des Wertes von € 10.000,00 auf € 15.000,00 – auch für MwSt. – Zwecke – angehoben wurde, und die Mitteilung telematisch vom Schenkenden an die Steuerbehörde erfolgen muss, der Begünstigte muss lediglich eine Erklärung mit trimestraler Fälligkeit ausstellen und an den Schenkenden übergeben).

Die Prämien für Produktivität und der sogenannte "Welfare", welche 2017 steuerlich angerechnet werden können

Der steuerliche Abzug der Lohnkosten (für die eigenen Mitarbeiter), erfolgt beim Arbeitgeber immer laut dem Kompetenzprinzip; diesbezüglich wurde geklärt, dass die Auszahlung der Löhne und Gehälter und der Entschädigungen an Projektmitarbeiter (und Verwaltungsratsmitglieder) innerhalb vom 12. Januar des Folgejahres durchgeführt werden kann und dennoch im vorherigen Geschäftsjahr kompetenzmäßig steuerlich anrechenbar ist.

Die Unternehmen, welche ihren Mitarbeitern Prämien zugestehen, welche sich auf die Produktivität beziehen, können diese Prämien unter Vorliegen bestimmter Voraussetzungen einer Ersatzbesteuerung in Höhe von 10 Prozent unterwerfen, wobei eine dieser Bedingungen jene ist, dass das Einkommen des abhängig Beschäftigten nicht höher als Euro 80.000,00 sein darf.

Die Steuerbegünstigung gilt auch für die Auszahlung von Prämien, welche sich auf das Erreichen bestimmter Ergebnisse beziehen, wobei auch diese Prämien mit einer Ersatzbesteuerung für die Zwecke der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zuschlagsätze in Höhe von 10 Prozent besteuert werden (sofern die Prämien mit Bezug auf die Erhöhung

der Produktivität, der Gewinnfähigkeit, der Qualität, der Effizienz und der Innovation des Unternehmens bemessen werden, mit einem Limit für die Prämien in Höhe von Euro 3.000,00 brutto – bis zum Jahr 2016 Euro 2.000,00 brutto – unter Abzug der Sozialbeiträge, wobei das Limit auf Euro 4.000,00 – bis zum Jahr 2016 Euro 2.500,00 – erhöht wird, sofern die Unternehmen die Mitarbeiter paritätisch in die Arbeitsorganisation einbinden. Die vorher genannten Limits gelten auch dann, wenn die Mitarbeiter über eine Gewinnbeteiligung am Unternehmen verfügen.

Wir erinnern daran, dass für Güter oder Leistungen, welche vom Arbeitgeber zu Gunsten des Beschäftigten in Naturalien ausbezahlt werden oder in Form von einer Rückerstattung von Ausgaben mit sozialem Hintergrund gilt, dass diese Art von Zuwendungen sogar von der Besteuerung des Einkommens des Mitarbeiters ausgeschlossen sind und somit auch nicht mit der Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent behaftet sind! Dem Mitarbeiter steht die Möglichkeit zu, die zustehende Prämie in Maßnahmen zur sog. „Wohlfahrt des Unternehmens“ umzuwandeln; in diesen möglichen Maßnahmen sind Leistungen und Beträge inbegriffen, welche der Arbeitgeber dem Mitarbeiter zu Gunsten von Familienangehörigen des Mitarbeiters zukommen lässt, wie Leistungen im Bereich der Erziehung, der Bildung, der Nutzung von Spielotheken, der Nutzung von Anlagen für Tätigkeiten im Sommer und Winter, oder wie die Zuerkennung von Studienstipendien, sowie Leistungen zur Pflege von nicht mehr selbständigen oder von betagten Familienangehörigen.

Die Formalitäten für die Anwendung der Prämien (unter Anwendung der Ersatzsteuer in Höhe von 10 Prozent und der nicht besteuerten Leistungen im Bereich der „Wohlfahrt des Unternehmens“ müssen natürlich mit dem eigenen Lohnberater im Vorfeld abgeklärt werden. Das Finanzgesetz 2017 sieht zudem vor, dass folgende Leistungen nicht Teil des Gesamteinkommens bilden und nicht der Ersatzbesteuerung unterliegen:

- Die Beiträge an die Zusatzrentenversicherung gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe a), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche als gänzlicher oder teilweiser Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten überwiesen werden, auch wenn das Limit von Euro 5.164,57 überschritten wird;
- Die Beiträge für die Gesundheitsfürsorge gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe a), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche als gänzlicher oder teilweiser Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten überwiesen werden, auch wenn das Limit von Euro 3.615,20 überschritten wird;
- Der Wert der Aktien gemäß Art. 51, Absatz 2, Buchstabe g), Einheitstext der Einkommenssteuern, welche der Beschäftigte als gänzlichen oder teilweisen Ersatz für die oben erwähnten steuerbefreiten Leistungen aufgrund seiner diesbezüglichen Entscheidung erhält, auch wenn das Limit von Euro 2.065,83 überschritten wird;
- Die Beiträge oder Prämien, welche vom Arbeitgeber zu Gunsten aller Beschäftigten oder zu Gunsten einer Gruppe von Beschäftigten für Leistungen, auch in Form von Versicherungsleistungen, zur Absicherung des Risikos einer Unselbstständigkeit in der Durchführung von Handlungen des täglichen Lebens, welches im Art. 2, Absatz 2,

Buchstabe d), Nummer 1) und 2) des Dekrets des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. Oktober 2009 definiert ist, oder zur Absicherung des Risikos von schweren Erkrankungen bezahlt werden.

Es wurde hingegen vorgesehen, dass die Beträge und Werte gemäß Art. 51, Absatz 4 des Einheitstextes für Einkommenssteuern (Überlassung von Kraftfahrzeugen für die betriebliche und private Nutzung, Gewährung von Finanzierungen, Immobilien, welche in Form einer Vermietung/Benutzung/Leihe überlassen werden, unentgeltliche Beförderung von Personen mit der Eisenbahn) Teil des Einkommens aus lohnabhängiger Beschäftigung laut den dafür vorgesehenen Bestimmungen bilden und nicht der vorher genannten Ersatzbesteuerung unterliegen, auch wenn diese auf der Grundlage einer diesbezüglichen Entscheidung des Beschäftigten gänzlich oder teilweise Ersatz für die erwähnten steuerbefreiten Leistungen bilden.

Die Steuerbegünstigungen für die Rückführung von Fachkräften aus dem Ausland

Das Finanzgesetz bestätigt, dass auch auf das Einkommen aus freiberuflicher Tätigkeit, welches in Italien von Personen erzielt wird, die dorthin ihren Wohnsitz verlegen, nur in Höhe von 50 Prozent (bisher in Höhe von 70 Prozent) dem Gesamteinkommen zuzurechnen ist, sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen (die Person war in den fünf Jahren vor ihrer Rückführung nicht in Italien ansässig und verpflichtet sich, in Italien für mindestens zwei Jahre zu verbleiben; die Arbeitstätigkeit wird vorwiegend auf dem italienischen Staatsgebiet erbracht). Somit ist das neue Limit in Höhe von 50 Prozent anwendbar:

- Ab dem Jahre 2017;
- Ab dem Jahre 2017 und bis zum Jahre 2020 auch für Lohnabhängige, welche im Jahr 2016 ihren Wohnsitz in Italien gemäß Art. 2, des Einheitstextes der Einkommenssteuern eingerichtet haben und für Subjekte, welche im Jahre 2016 die Option für rückgeführte Fachkräfte gemäß des Art. 16, Absatz vier, des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 147/2015, ausgeübt haben.

Die Steuerbegünstigung ist ab dem Jahre 2017 auch für Bürger aus Staaten anwendbar, welche nicht der Europäischen Union angehören, sofern mit dem jeweiligen Staat ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen wurde oder ein Abkommen zum Informationsaustausch besteht. Diese Subjekte müssen über ein Diplom für ein abgeschlossenes Studium verfügen, sowie ununterbrochen in den letzten 24 Monaten außerhalb von Italien lohnabhängig beschäftigt gewesen sein oder eine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausgeübt haben oder in den letzten 24 Monaten dauerhaft außerhalb von Italien studiert haben und somit über ein Diplom für ein abgeschlossenes Studium oder postgraduales Studium verfügen.

Die Einführung der Steuergutschrift auf Werbemaßnahmen

Mit Gesetzesverordnung vom 16. Oktober 2017 Nr. 148, wurde die Steuergutschrift auf Werbemaßnahmen abgeändert. Es gibt zwei wesentliche Neuerungen: Die Steuergutschrift kann von Unternehmen und Freiberuflern auch bei digitalen Zeitschriften angewandt werden und zudem verlängert sich der Anwendungszeitraum, da diese Maßnahme auf ab 24. Juni 2017 verauslagte Spesen angewandt werden kann. Die Steuergutschrift steht ausschließlich auf den Zuwachs der Werbeausgaben zu und nur dann, sofern die Werbeausgaben um 1% höher sind als dieselbe Art der Ausgaben bezogen auf denselben Zeitraum des Vorjahres.

Die Steuergutschrift steht den Unternehmen und Freiberuflern für die Werbemaßnahmen in Zeitungen und Zeitschriften zu, auch sofern diese online sind und über Fernsehkanal und Rundfunkanstalten verbreitet werden.

Die potentiell interessierten Subjekte sind sehr weitläufig da die Bestimmung allgemein auf „Unternehmen und Freiberufler“ Bezug nimmt.

Die Steuergutschrift steht somit allen Unternehmen unabhängig von deren juristischen Form zu und unabhängig vom Tätigkeitssektor und vom angewandten Buchhaltungssystem, sowie allen Freiberuflern.

Konkret steht die Steuergutschrift auf verauslagte Werbespesen zu, welche ab dem 24. Juni 2017 und bis zum 31. Dezember 2017 in Zeitungen und periodischen Zeitschriften, auch sofern diese online sind, verbreitet werden und sofern der Betrag dieser Spesen jene des analogen Vorjahreszeitraumes um mindestens 1% übersteigen. Somit muss der Betrag der Werbespesen in Bezug auf den Zeitraum 24. Juni 2016 – 31. Dezember 2016, in Relation zu den Betrag dieser im Zeitraum vom 24. Juni 2017 – 31. Dezember 2017 gestellt werden, wobei man natürlich die entsprechenden Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Vergleichsgröße haben wird.

Ab dem Jahre 2018 steht die Steuergutschrift auf diese Art von Ausgaben nur dann zu, sofern die verauslagten Werbespesen des Jahres 2018 um mindestens 1% jene im Jahre 2017 verauslagten übersteigen. Man erkennt daraus, dass sofern im Jahre 2017 keinerlei Werbespesen verauslagt werden, die gesamten diesbezüglichen Spesen des Jahres 2018 begünstigt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass die Anwendung dieser Begünstigung auch auf das Jahr 2017 so lange unsicher war, ist es in den meisten Fällen vermutlich besser, diese Werbemaßnahmen möglichst auf das Jahr 2018 zu konzentrieren, sofern man dadurch ein Vergleichsvorjahr mit niedrigen diesbezüglichen Ausgaben vorliegen hat.

Die Höhe der Steuergutschrift, welche nach Art der Begünstigten unterschiedlich hoch ist, wurde beibehalten, was heißt, dass die Steuergutschrift in Höhe von 75% bemessen auf den Zuwachs an Werbeausgaben zusteht, erhöht auf 90% im Falle von Kleinst – Klein – und Mittelunternehmen, sowie von innovativen „start – up“ Unternehmen.

Die Steuergutschrift kann ausschließlich im Verrechnungswege laut Art. 17, Gesetzesverordnung Nr. 241/1997 verwendet werden und steht nicht automatisch zu: Zwecks Zuerkennung dieser muss eine eigene Anfrage an die Abteilung Information und Verlagswesen beim Präsidium des Ministerrats eingereicht werden.

Jenen, welche diese Steuergutschrift auf Werbemaßnahmen bereits im Jahre 2017 ausnutzen, raten wir an sicherzustellen, dass die entsprechenden Ausgabendokumente in der eigenen Buchhaltung korrekt auf einem eigenen Buchhaltungskonto verbucht sind. Jene hingegen, welche diese Steuergutschrift erstmalig im Jahre 2018 beanspruchen, sollten der Zuweisung dieser Kosten zwischen den beiden Jahren Beachtung schenken.

Die steuerlichen Begünstigungen für bauliche Wiedergewinnungsarbeiten, für den Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten, für energetische Sanierungsmaßnahmen und für Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung von Gebäuden

Die baulichen Wiedergewinnungsarbeiten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Nachfolgend geben wir lediglich einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen dieser Steuerbegünstigung für Privatpersonen und Personengesellschaften, da wir bereits in unseren vorherigen Rundschreiben auf die Details dieser Begünstigung eingegangen sind. Zwecks bestmöglicher Anwendung dieser Steuerbestimmung, insbesondere zum Jahresende hin, steht Ihnen unser zuständiger Berater für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
<p>Begünstigt sind außerordentliche Instandhaltungs-arbeiten und Sanierungs-/Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden;</p> <p>Bei Mehrfamilienhäusern (Kondominien) sind die ordentlichen und die außerordentlichen Instandhaltungsarbeiten begünstigt, sowie Sanierungsarbeiten/Widergewinnungsarbeiten;</p> <p>Auch der Bau/Ankauf von Garagen als Zubehör zu Wohngebäuden ist begünstigt, sowie der behindertengerechte Umbau von Wohngebäuden, Eingriffe in Bezug auf die Entsorgung von Asbest, bauliche Maßnahmen zum Zwecke der Vorbeugung von Unfällen, Einbrüchen, Verkabelung von</p>	<p>Vom 26.6.2012 bis zum 31.12.2017 = € 96.000,00;</p> <p>Ab 1.1.2018 = € 48.000,00</p>	<p>Vom 26.6.2012 bis zum 31.12.2017 = 50% (maximaler Betrag von € 48.000,00);</p> <p>Ab 1.1.2018 = 36% (maximaler Betrag von € 12.000,00).</p>

Gebäuden, usw.		
----------------	--	--

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/pdf+guide+agenzia+informa/Guida_Ristrutturazioni_e_dilizie.pdf

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2017 gültig sind, auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2017 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2017 steuerlich angerechnet werden kann!

Der Ankauf von sanierten Wohngebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Der Absatz 3 des Art. 16-bis, des Einheitstextes im Bereich der Einkommensteuern sieht einen spezifischen Steuerabzug für den Ankauf oder die Zuweisung von Wohnimmobilien vor, sofern diese vorher durch Baufirmen oder Wohnbaugenossenschaften Sanierungs – Wiedergewinnungsmaßnahmen unterzogen wurden und diese - innerhalb eines festgelegten Termins - direkt von der Baufirma angekauft oder von der Wohnbaugenossenschaft zugewiesen werden.

Der Käufer oder Zuweisungsbegünstigte einer solchen Wohnimmobilie hat bis zum 31.12.2017 die Möglichkeit, von der Einkommensteuer IRPEF 50% der verauslagten Ausgaben, berechnet auf den maximalen Betrag von € 96.000,00 (der maximale Absetzbetrag ist also € 48.000,00), abzusetzen; als Berechnungsbasis kann 25% des aus dem Kaufvertrag/Zuweisungsvertrag hervorgehenden Kaufpreises herangezogen werden.

Ab dem 1.1.2018 kann die Steuerbegünstigung in Höhe von nur mehr 36% angewandt werden, bemessen auf den maximalen Betrag von € 48.000,00.

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit dem maximalen Betrag, welcher im Jahre 2017 gültig ist, auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2017 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2017 steuerlich angerechnet werden kann!

Der Ankauf von Möbeln und Elektrogeräten und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann				Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)			
	Vom	bis	zum		Ab	bis	zum	
Der Ankauf von Möbel und von Elektrogeräten (wie Kühlschränke, Spülmaschinen)	6.6.2013	31.12.2017	10.000,00	= €	6.6.2013	31.12.2017	50%	= €
			(das vorher genannte Limit für		(maximaler Betrag von			

der Energieklasse A+ oder höher (A für Herdplatten), und allgemein für Geräte, für welche die Einstufung in eine Energieklasse vorgesehen ist, zwecks Einrichtung eines sanierten Wohngebäudes, sofern die bauliche Maßnahme im Jahre 2016 begonnen wurde.	die Ausgaben ist unabhängig vom Limit der Ausgaben für Sanierungs - Wiedergewinnungsarbeiten an Wohngebäuden zwecks IRPEF - Abzug).	5.000,00).
--	---	------------

Die Eingriffe zwecks der energetischen Sanierung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn gleichen Jahresraten

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Eingriffe, welche der energetischen Sanierung von Gebäuden dienen. Ab 1.1.2016 sind auch Eingriffe für den Ankauf, die Installation und Inbetriebnahme von elektronischen Anlagen für die Steuerung von Heizanlagen, Anlagen für die Erzeugung von Warmwasser und Klimaanlage begünstigt, zum Zwecke der Verbesserung der Energieeffizienz und des Energieverbrauchs des Gebäudes.	Ab 6.6.2013 und bis zum 31.12.2017 = Eingriffe zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs von Gebäuden € 153.846,15; Eingriffe betreffend die Außenhülle, den Austausch von Fenstern (mit den Fensterstöcken): € 92.307,69; Einbau von Solarzellen: € 92.307,69; Einbau von Wärmetauschern: € 46.153,84. Ab 1.1.2017 = Es sind dieselben Regeln wie für die baulichen Sanierungs- Wiedergewinnungsarbeiten anzuwenden (maximaler Betrag ist also € 48.000,00).	Ab 6.6.2013 bis zum 31.12.2017 = 65% (maximaler Betrag von € 100.000,00 bis zu € 30.000,00 je nach Art des Eingriffs); Ab 1.1.2018 = 36% (maximaler Betrag also € 17.280,00).

Wir erinnern daran, dass diese Steuerbegünstigung nicht nur von Privatpersonen und Personengesellschaften, sondern auch von Kapitalgesellschaften und anderen IRES - Subjekten angewandt werden kann.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf die Anwendung dieser Steuerbegünstigung finden Sie in Internet unter der Adresse:

http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/file/Nsilib/Nsi/Agenzia/Agenzia+comunica/Prodotti+editoriali/Guide+Fiscali/Agenzia+informa/pdf+guide+agenzia+informa/Guida_Agevolazioni_Risparmio_energetico_13102017.pdf

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2017 gültig sind, auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben

für im Jahre 2017 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2017 steuerlich angerechnet werden kann!

Die energetischen Sanierung von Mehrfamilienhäusern (Kondominien) und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF/IRES in zehn gleichen Jahresraten

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Eingriffe zwecks energetischer Sanierung von Gemeinschaftsanteilen der Mehrfamiliengebäuden (Kondominien) laut Art. 1117 ZGB und Art. 1117-bis (große Mehrfamiliengebäude), oder Eingriffe, welche alle Wohneinheiten des Mehrfamilienhauses betreffen.	Ab 6.6.2013 und bis zum 31.12.2017 = Eingriffe zwecks Reduzierung des Energieverbrauchs von bestehenden Gebäuden € 153.846,15; Eingriffe betreffend die Außenhülle, den Austausch von Fenstern (mit den Fensterstöcken): € 92.307,69; Einbau von Solarzellen: € 92.307,69; Einbau von Wärmetauschern: € 46.153,84. Ab 1.1.2018 = Es sind dieselben Regeln wie für die baulichen Sanierungs-Wiedergewinnungsarbeiten anzuwenden (max. Betrag ist also € 48.000,00).	Ab 6.6.2013 bis zum 31.12.2017 = 65% (maximaler Betrag von € 100.000,00 bis zu € 30.000,00 je nach Art des Eingriffs); Ab 1.1.2018 = 36% (maximaler Betrag also € 17.280,00).

In Bezug auf die im Zeitraum vom 1.1.2017 bis zum 31.12.2017 verauslagten Spesen zwecks energetischer Sanierung von Gemeinschaftsanteilen an Mehrfamilienhäusern, können Personen, welche sich mit ihrem Einkommen in der "no tax area" befinden (Rentner, Angestellte, Freiberufler) anstelle des Steuerabsetzbetrages für die Abtretung der Steuergutschrift an die Lieferanten optieren, welche den Eingriff durchgeführt haben.

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2017 gültig sind, auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2017 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2017 steuerlich angerechnet werden kann!

Die Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung von Gebäuden und der diesbezügliche Steuerabzug IRPEF in zehn gleichen Jahresraten

Der Steuerabsetzbetrag für Eingriffe zur Verbesserung und zur Anpassung der Erdbebensicherung von Gebäuden, sowie für die Erhöhung der Energieeffizienz und für Eingriffe zwecks Sicherung eines effizienteren Wasserverbrauchs dieser Gebäude, wurde bis zum 31. Dezember 2017 verlängert. Für diese Eingriffe werden die Bestimmungen für die baulichen Sanierungs- und Wiedergewinnungsarbeiten und für den Ankauf von Möbeln

angewandt, so wie wir diese bereits vorher erläutert haben (mit der zusätzlichen Begünstigung, dass der Steuerabsetzbetrag in fünf gleichbleibenden Jahresraten in Abzug gebracht werden kann).

Steuerbegünstigte Eingriffe	Maximaler Betrag auf welchen der Absetzbetrag berechnet werden kann	Betrag des Steuerabzugs (von der Bruttosteuer)
Spezielle Eingriffe auf Gebäude (Wohngebäude welche als Erstwohnung dienen und andere Gebäude für das produzierende Gewerbe), welche sich in Gebieten befinden, die als extrem erdbebengefährdet eingestuft sind.	Bis zum 31.12.2017 = € 96.000,00. Ab 1.1.2018 = € 48.000,00.	Ab 1.1.2015 bis zum 31.12.2017 = 50% (maximaler Betrag also € 48.000,00); Ab 1.1.2018 = 36% (maximaler Betrag also € 17.280,00).

Sofern durch die Durchführung der Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung eine Verminderung des Risikos bei Erdbeben für das Gebäude und die Einstufung in einer niedrigeren Risikostufe erzielt wird, steht der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 70 Prozent der getätigten Ausgaben zu. Wird durch den Eingriff hingegen die Verringerung der Einstufung um zwei Risikostufen erreicht, kommt der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 80 Prozent zur Anwendung.

Werden die Eingriffe im Bereich der Erdbebensicherung an Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern durchgeführt, so steht der Steuerabsetzbetrag in Höhe von 75 Prozent (für den Übergang auf eine niedrigere Risikostufe) oder in Höhe von 85 Prozent (für die Verringerung um zwei Risikostufen) zu. Der Steuerabsetzbetrag kann auf einen maximalen Betrag der Ausgaben in Höhe von Euro 96.000,00 multipliziert mit der Anzahl der Immobilieneinheiten jedes Gebäudes berechnet werden.

Für diese Eingriffe, ebenso wie für die Eingriffe zur energetischen Sanierung von Gemeinschaftsanteilen von Mehrfamilienhäusern, können die begünstigten Steuerzahler für die Übertragung dieses Steuerguthabens auf das Unternehmen, welches den Eingriff durchgeführt hat, oder auch auf Privatpersonen optieren, mit der Möglichkeit, dass das Steuerguthaben daraufhin übertragbar wird.

Voraussichtlich wird diese Steuerbegünstigung, mit den maximalen Beträgen, welche im Jahre 2017 gültig sind, auch für das Jahr 2018 bestätigt werden, wobei das Steuerguthaben für im Jahre 2017 verauslagte Ausgaben bereits im Jahre 2017 steuerlich angerechnet werden kann!

Der Ankauf von Wohngebäuden und der Abzug von der Einkommensteuer IRPEF der Hälfte der MwSt. auf den Ankauf in zehn gleichen Jahresraten

Die beim Ankauf von Wohnimmobilien (Immobilien der Katasterkategorie A, mit Ausschluss von A10) von Baufirmen anfallende MwSt. kann in Höhe von 50% von der Einkommensteuer

IRPEF abgesetzt werden, sofern die Immobilien innerhalb des 31.12.2017 angekauft werden und der Energieklasse A oder B angehören. Diese Begünstigung steht auch dann zu, wenn der Ankauf von Unternehmen vorgenommen wird, welche die Sanierung/Wiedergewinnung von Gebäuden als Tätigkeitszweck aufweisen.

Um den Absetzbetrag geltend zu machen ist es notwendig, dass der Kaufpreis und somit die MwSt. innerhalb des Jahres 2017 bezahlt wird.

Der Ankauf von Wohnimmobilien und der Abzugsbetrag von der Steuergrundlage IRPEF von 20% des Ankaufspreises, gültig bis zum 31.12.2017, immer in zehn gleichen Jahresraten

Die vorher genannte Steuerbegünstigung (50% der MwSt. auf den Ankauf von Wohnimmobilien) kann auch zusätzlich zur gegenständlichen Begünstigung Anwendung finden (Abzug von 20% des Ankaufspreises von der Steuergrundlage IRPEF). Die gegenständliche Steuerbegünstigung wurde für Personen eingeführt, welche als Privatpersonen im Zeitraum vom 1. Jänner 2014 bis zum 31.12.2017 Wohnimmobilien ankaufen und diese für mindestens acht Jahre lang vermieten. Der Ankauf muss sich auf neu erbaute Wohneinheiten beziehen, oder auf Wohneinheiten, bei welchen Sanierungs-Wiedergewinnungsarbeiten durchgeführt wurden.

Die Steuerbegünstigung besteht im Abzug, von der Steuergrundlage IRPEF, von einem Betrag in Höhe von 20% der verauslagten Ankaufskosten, bis zum maximalen Betrag an Ankaufskosten von Euro 300.000,00. Es wurde festgelegt, dass die angekauften Immobilieneinheiten innerhalb von sechs Monaten ab dem Ankauf oder der Fertigstellung der Bauarbeiten für acht Jahre dauerhaft vermietet werden müssen. Die vermietete Immobilie muss für Wohnzwecke verwendet werden und darf nicht in den Katasterkategorien A/1, A/8 und A/9 eingestuft sein.

Zwecks Anwendung der gegenständlichen Begünstigung darf die festgelegte Miete nicht höher als:

- Der sogenannte „gerechte“ Mietzins laut den örtlichen diesbezüglichen Bestimmungen sein (in Sinne des Art. 2, Absatz 3, Gesetz Nr. 431/1998);
- Der kleinere Betrag zwischen dem laut den örtlichen Bestimmungen festgelegten Betrag für den „begünstigten“ Wohnbau (edilizia „convenzinata“) (laut der Konvention vorgesehen im Art. 18, DPR 380/2001) und jenem auf Gemeindeebene festgelegten Betrag für „den besonderen Wohnbau“ („l’edilizia a canone speciale“ laut Art. 3, Absatz 114, Gesetz Nr. 350/2003).

Zudem darf zwischen dem Vermieter und dem Mieter kein Verwandtschaftsverhältnis im ersten Grad bestehen.

2 Die fällige Saldozahlung der Gemeindeimmobiliensteuer

Wir erinnern daran, dass die Saldozahlung für die Gemeindeimmobiliensteuer GIS/IMU am 18. Dezember fällig ist (da der 16. Dezember auf einen Samstag fällt).

Zu diesem Zwecke ersuchen wir Euch, unseren zuständigen Berater mittels Mail die eventuell von der Gemeinde übermittelte Berechnungsübersicht und das entsprechende Einzahlungsmodell zu übermitteln (immer sofern die Gemeinde diese auch für die fällige Saldozahlung eigens zustellt), damit wir die darin enthaltenen Daten mit den uns bereits vorliegenden Daten abgleichen können.

Bezüglich der Verpflichtung zur jährlichen Übermittlung der Kopien der Mietverträge an die zuständige Gemeinde (und/oder der entsprechenden Ersatzerklärung, sofern diese von der jeweiligen Gemeinde akzeptiert wird), haben wir bereits in unserem Rundschreiben Nr. 13/2017 informiert.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

MOORE STEPHENS

